Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE
...miteinander für Natur und Kultur

zur Beschilderung von Wegen im Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“

Stand: Oktober 2006

Als großräumiger Ausschnitt des gleichnamigen Naturraums weist das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ neben den charakteristischen ausgedehnten Heideflächen und Wäldern auch nahezu alle Landschaftselemente der umgebenden Landschaftsräume auf.
Hierzu gehört auch ein dichtes Erschließungsnetz der unterschiedlichsten Kategorien. Gerade das komfortable Wegesystem wird von zahlreichen Interessengruppen z.T. intensiv und ganzjährig genutzt. Hierzu gehören neben Spaziergängern und Wanderern auch Reiter, Radfahrer, Nordic Walker und zunehmend weitere spezialisierte Nutzergruppen. Die Intensität der Nutzungen verlangt, eine angemessenen Beschilderung, die eine Orientierung der einzelnen Gruppen, jeweils nach den Bedürfnissen ihrer Aktivitäten im Raum gewährleistet.

Die Naturschutzgebietsverordnung stellt über das Veränderungsverbot das Aufstellen von Schildern, die nicht der Kennzeichnung des Naturschutzgebietes dienen unter einen gesonderten Genehmigungsvorbehalt.

Von Seiten einzelner Investoren, Nutzergruppen wie auch diverser Tourismusorganisationen werden zunehmend Forderungen nach der Zulassung unterschiedlichster Beschilderungssysteme gestellt, die zudem mit der Beschilderung in den Landschaftsräumen außerhalb des Naturschutzgebietes kompatibel sein sollen.

Es besteht die Gefahr einer sehr heterogenen, die Landschaft des Naturschutzgebietes beeinträchtigenden Beschilderung. Die Koordinierungsgruppe NSG „Lüneburger Heide“ ist der Auffassung, dass die Bewahrung des naturschutzfachlich wie auch kulturell herausragenden Gebietes nach einer einheitlichen und landschaftsangepassten Beschilderung verlangt. Darüber hinaus sollte in einem kulturell und landschaftlich einmaligen Gebiet wie der Lüneburger Heide das Minimierungsgebot weitest mögliche Berücksichtigung finden. Die Erfordernis jedes einzelnen Schildes sollte daher auch unter Berücksichtigung moderner Technologien wie dem Einsatz von digitalen Leitsystemen im Einzelfall geprüft werden. Beispielsweise ist ein Wegweiser nur dort wirklich erforderlich, wo eine Route die Richtung ändert. Dauernde Bestätigungen bei geradeaus führenden Routen sind nicht unbedingt erforderlich.

Auch im Sinne der Störungsminimierung dürfte es sein, wenn Ge- und Verbotsschilder aller Art ausschließlich von öffentlichen, jeweils zuständigen Stellen angebracht werden. Nur diese Stellen können den wirklich Bedarf seriös abschätzen und mit anderen Trägern öffentlicher Belange koordinieren.

Teilweise besteht ein Beschilderungsbedarf auch nur saisonal oder temporär. Zur Konfliktminimierung sollte in solchen Fällen auch die Möglichkeit nur vorübergehenden und nicht dauerhaften Beschilderung erwogen werden.

Die nachfolgenden Hinweise sollen dazu beitragen, den einzigartigen Charakter des Gebietes auch in der Zukunft zu bewahren und Fehlentwicklungen der Vergangenheit, wo immer möglich, zu beheben.

Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE
...miteinander für Natur und Kultur

Welche Form der Beschilderung ist im Naturschutzgebiet erlaubt ?

Gem. § 4 (1) der Naturschutzgebietesverordnung sind im Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Unter Veränderungen im Sinne dieser Regelung sind alle Maßnahmen zu verstehen, die für die Gestaltung des Landschaftsbildes oder die im Gebiet lebende Flora und Fauna von nicht unbedeutendem Einfluss sind, ohne sie zu zerstören oder zu beschädigen. Eine Substanzveränderung ist nicht erforderlich. Zu Veränderungen gehören selbst auch alle Einflüsse körperlicher oder nichtkörperlicher Art, die das optische Erscheinungsbild selbst nicht oder nur vorübergehend verändern oder berühren.

Das Aufstellen von Informationsschildern jeglicher Art muss daher in der Regel als Veränderung eingestuft werden und fällt damit generell unter das Veränderungsverbot der Naturschutzgebietsverordnung. Zur Überwindung dieser Verbots bedarf es der Erteilung einer Befreiung gem. § 53 NNatG durch die zuständige Naturschutzbehörde.
Ausgenommen sind Schilder zur Kennzeichnung des NSG´s, für die gem. § 6 der NSG-Verordnung die Naturschutzbehörde zuständig ist.

Störungsvermeidung

Bevor die Möglichkeit einer Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung in Erwägung gezogen wird ist zu prüfen, ob es Möglichkeiten der Störungsvermeidung gibt. In zunehmendem Maße bietet sich als Vermeidungsmöglichkeit für neue Beschilderungen die Nutzung moderner GPS-gestützter-Besucherinformationssysteme an. Zwar lässt sich vor allem zur Besucherlenkung eine Grundbeschilderung mit Ortsangaben nicht vollkommen vermeiden, weitere Routenausschilderungen für einzelne Nutzergruppen können jedoch durch die konsequente Entwicklung eines GPS-gestützten Besucherleitsystems entbehrlich sein. Durch diese innovative Technik kann sowohl den Anforderungen des Tourismus als auch des Naturschutzes entsprochen werden. Eine Prüfung der Anwendungsmöglichkeit sollte daher vor einer möglichen Befreiung erfolgen.

Befreiung gem. § 53 NNatG – Die Voraussetzung für eine Beschilderung innerhalb des Naturschutzgebietes

Die Befreiung ist ein Rechtsinstrument, dass rechtlichen Unausgewogenheiten einer Norm begegnen soll, die sich aufgrund besonderer Umstände des jeweiligen Einzelfalls ergeben. Keinesfalls kann sie Nutzungsmöglichkeiten eröffnen, die die Schutzverordnung gerade grundsätzlich verhindern wollte.
Die Erteilung einer Befreiung ist an sehr enge Voraussetzungen geknüpft.

(1) Von den Verboten des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 4 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung kann auf Antrag nach § 53 NNatG eine Befreiung gewährt werden, wenn

Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE
...miteinander für Natur und Kultur

1. Die Durchführung im Einzelfall

a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist

b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder

2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

(2) Die Befreiung nach Abs. 1 ersetzt nicht nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

In der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ wird bereits im Schutzzweck die Schönheit, Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes als Voraussetzung für seine landschaftsbezogene Erholungsfunktionen erwähnt. Insofern muss davon ausgegangen werden, dass der Normgeber die besondere Bedeutung und Eignung des Gebietes als Erholungsraum gewahrt wissen wollte.

Die enorme Größe des Schutzgebietes und seine extrem enge räumliche und funktionale Verflechtung mit den unmittelbar angrenzenden touristisch genutzten Erholungsräumen sowie die Existenz einer bereits über Jahrzehnte bestehenden, z.T. sehr heterogenen, und nur bedingt universell einsetzbaren Besucherlenkung kann dazu führen, dass das vollständige Verbot einer Beschilderung in besonders gearteten Einzelfällen, als „nicht beabsichtigte Härte“ im Sinne des § 53 (1) Nr. 1 NNatG ausgelegt werden könnte.

Um eine Befreiung zu erteilen, muss das Vorhaben jedoch zusätzlich mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar sein. Hierfür sind an Größe, Material, Gestaltung und Aufstellungsstandort hohe Anforderungen zu stellen.

Die Koordinierungsgruppe empfiehlt, die nachfolgenden Gestaltungsanforderungen bei der Planung von Schildern und sonstigen Informationsträgern innerhalb des Naturschutzgebietes zu beachten.

Welche Anforderungen sind an eine Beschilderung des Naturschutzgebietes „Lüneburger Heide“ zu stellen?

<u>Allgemeine Kriterien:</u>

1) **Landschaftsangepasste Gestaltung,**
2) **Hoher Wiedererkennungswert, Identitätsstiftend**
3) **Qualitativ hochwertig in Material und Gestaltung**
4) **Erweiterungs- und Ergänzungsoptionen**

Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE
...miteinander für Natur und Kultur

Zu 1) Landschaftsangepasste Gestaltung

Ein Schild oder sonstiger Informationsträger ist dann als landschaftsangepasst einzustufen, wenn er von einem, dem Naturschutz aufgeschlossenen Betrachter nicht als Fremdkörper in der Landschaft wahrgenommen wird. Zu vermeiden sind daher

- auffällige/aufdringliche Farb- und Formgebungen und ein kurzfristigen Schwankungen unterworfenes modisches Design,
- optisch unbefriedigende Materialien, (z.B. mit unschöner Materialalterung),
- exponierte Standorte sowie
- unnötig überdimensionierte Größen.

Grundsätzlich sollten Schilder so klein und unauffällig wie möglich sein. Fahnen werden beispielsweise nicht als unauffällig und landschaftsangepasst angesehen.

Die Höhe soll auf ein unbedingt erforderliches Maß begrenzt werden. Insbesondere in der offenen Heidelandschaft kann durch ein niedrig angebrachtes Schild die Fernwirkung minimiert werden.

Zur landschaftsangepassten Gestaltung gehört auch, den Informationsgehalt und damit wiederum Schildergröße und Wirkung auf ein erforderliches Minimum zu reduzieren. Aus diesem Grund soll auf Werbelogos von Sponsoren und Initiatoren beispielsweise an Informationstafeln verzichtet werden. Werbung ist für Besucherinformation über das Naturschutzgebiet und seine Bestandteile bzw. für Besucherlenkung im NSG nicht erforderlich. Es ist allenfalls denkbar, Sponsoren beispielsweise auf <u>einer</u> Tafel an Parkplätzen oder am Beginn von Rundrouten zu bündeln.

Zu 2) Hoher Wiedererkennungswert, Identitätsstiftend

Das Design der Schilder ist so zu wählen, dass die Herstellung eines eindeutigen Bezuges zur Lüneburger Heide ermöglicht wird. Anzustreben ist dabei, dass das einheitliche Schilderdesign von Besuchern auch als Erkennungssymbol für das Naturschutzgebiet „Lüneburger Heide“ wahrgenommen werden kann. Hierbei kommt insbesondere dem Layout eine besondere Bedeutung zu.
Das Layout sollte für jede Schilderkategorie einem einheitlichen Gestaltungsprinzip folgen.

An dem bislang einheitlichen Alianzdesign sowie an der Verwendung von Holzschildern im Wald und Findlingen in der Offenlandschaft sollte grundsätzlich festgehalten werden. Mittlerweile ist diese Art von Beschilderung zu einem Standard im NSG geworden, der durchaus identitätsstiftend ist. Nur wo dieses Design bzw. Material nicht verwendbar ist, sollte davon abgewichen werden.

Empfehlungen

KOORDINIERUNGSGRUPPE
NSG LÜNEBURGER HEIDE
...miteinander für Natur und Kultur

Zu 3) Hohe Qualität in Material und Gestaltung

Für die Herstellung der Schilder sollten nur Materialen verwandt werden, die extrem witterungsbeständig sind bzw. eine günstige, optisch ansprechende Materialalterung garantieren. Ein Material-Mix ist zu vermeiden.

Tabelle 1: Materialwahl

Nr.	Material	Hinweise
1	Holz	Heimische witterungsbeständige Holzarten wie Eiche sind zu bevorzugen. Das Holz soll nicht chemisch, sondern nur thermisch behandelt sein. Holz ist auf Grund seiner Naturnähe insbesondere zur Beschilderung in der freien Landschaft und im Wald besonders geeignet und sollte wo irgendwie möglich prioritär verwendet werden. Als Ständer für Schilder ist Holz immer geeignet und daher zu bevorzugen.
2	Findlinge	Findlinge sollten unbearbeitet sein und der Farbpalette heimischer Granitvorkommen entsprechen. Beschriftungen sollen nicht aufgesetzt sondern eingemeißelt sein.
3	Metall	Metall kann insbesondere zur Beschilderung von Flächen mit Bezug zu bestehenden baulichen Anlagen verwendet werden (Parkplätze, Gaststätten, Straßen). Die Verwendung von Metall ist auf verzinktes Eisen beschränkt, das mit einer gedeckten Metallfarbe zu versehen ist. Sichtbarer polierter Stahl oder Aluminium sind ausdrücklich nicht erwünscht. Metall sollte nur dort verwendet werden, wo es auf Grund des Zwecks und der Aufschrift nicht vermeidbar ist.
4	Kunststoff	Kunststoffschilder sind auf Grund ihrer optisch nicht ansprechenden Materialalterung **nicht erwünscht.**
5	Reet	Sofern eine Überdachung erforderlich ist, sollte sie landschaftstypisch, möglichst in Kombination von Holz und Reet vorgenommen werden.

Schilder und Schildständer müssen in der Größe auf einander abgestimmt sein. Das Schild muss sich optisch im Holzpfahl verlieren und darf diesen nicht dominieren.

Die Gestaltung sollte klar und zurückhaltend sein. Unterschiedliche Schrifttypen auf einem Schild oder die Verwendung unterschiedlicher Abbildungen wirken i. d. R. unruhig und sind zu vermeiden. Die Schilderform ist auf das Wesentliche zu reduzieren.

Verwitterte und alte Schilder stören das Landschaftsempfinden und sind regelmäßig Instand zu setzen bzw. zu entfernen.

Die Farbgebung sollte unaufdringlich und mit (auch unbewusst) wahrnehmbaren Bezug zur Landschaft erfolgen.

Tabelle 2: Farbgebung

Nr.	Farbgruppe	Verwendung
1	Calluna-Lila	Hinweisschilder für touristische Einrichtungen
2	Kiefern-Grün	Freizeitaktivitäten in der Natur (z.B. Freizeitwege)
3	Brauntöne	Hinweisschilder für kulturelle Einrichtungen
4	Sand-Grau	Zur Zeit noch offen
5	Sand-Gelb	Zur Zeit noch offen, könnte aber vornehmlich als Werbeschild für Gaststätten u.ä. verwendet werden.

Die aufgezählten Farbtöne sollten stets den Hintergrund des Schildes bilden. Die Schrift ist darauf hell bzw. bei hellem Hintergrund dunkel abgesetzt. So können unerwünschte Fernwirkungen vermieden werden.

Das Naturschutzgebiet betreffende Informationsschilder sollten weiterhin im Allianzdesign gestaltet werden. Das gilt auch für Veranstaltungsschilder, die nur temporär aufgestellt werden.

Ge- und Verbotsschilder auf rechtlicher Grundlage sind von diesen Empfehlungen ausgenommen.

Zu 4) Erweiterungs- und Ergänzungsoptionen

Schilder und Aufstellungsvorrichtungen sind so zu wählen, dass sie ergänzt/erweitert werden können, ohne dass ein Neukonzeption des gesamten Beschilderungssystem erforderlich wird. Sie sollten an zentralen Punkten zu gebündelten Informationseinheiten zusammengeführt werden können.

Wegeschilder sind als Orts-Vollschilder zu gestalten, auf denen eine oder mehrere Zielangaben (Ortsnamen) mit Richtungs- und Entfernungsangabe sowie optional Zielgruppenpiktogramme enthalten sind. Dadurch wird gewährleistet, dass keiner Nutzergruppe durch optische Gestaltung unbeabsichtigte Priorität eingeräumt wird. Die Priorisierung im NSG ist ausdrücklich nicht gewollt.

GPS-gestützte Navigationssysteme